

Satzung des Vereins Historischer Korn- und Hansemarkt e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Historischer Korn- und Hansemarkt Haselünne e.V.“.

Sein Sitz ist in der Stadt Haselünne. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die günstige geographische Lage am Schnittpunkt des flämischen und friesischen Handelsweges war der Ausgangspunkt der städtischen Entwicklung von Haselünne. Schon 1351 wird erstmals die Zugehörigkeit zur Hanse urkundlich erwähnt.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, das alte Brauchtum in Handwerk und Handel zu pflegen und neu zu beleben. Auf diese Weise soll der Gemeinsinn der Bürger gefördert und die Erinnerung an die wechselhafte geschichtliche Vergangenheit der Stadt Haselünne aufrecht erhalten werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden, Beiträge oder sonstige Sachleistungen nicht zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

Einzelpersonen und Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und sonstige Unternehmungen, die an der Förderung des Vereinszwecks Interesse haben.

Jeder Haselünne Marktteilnehmer soll Mitglied sein; jeder auswärtige Marktteilnehmer kann Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme.

2. Ehrenmitgliedschaft

Durch die Generalversammlung können Einzelmitglieder und andere verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Tod;
2. Austritt;
3. Ausschluss.

zu 2):

Jedes Mitglied kann beim geschäftsführenden Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Vereinsjahres zulässig. Mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt muss die Austrittserklärung schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

zu 3):

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

1. wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
2. wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

Die den Beschluss herbeiführenden Gründe sind dem Ausgeschlossenen auf dessen Verlangen mitzuteilen.

Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate für das laufende Vereinsjahr zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie in der Mitgliederversammlung, sowie das Recht, nicht nur an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sondern durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder sind geradezu verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Generalversammlung.

§ 8

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt, beginnend vom Termin der Gründungsversammlung gerechnet, mindestens alle drei Jahre zusammen.

Falls erforderlich, ist der 1. Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, die Generalversammlung zu einem früheren Zeitpunkt einzuberufen. Der Generalversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern,
3. die Festsetzung von Grundsätzen für die Haushaltsführung bis zur nächsten Generalversammlung,
4. die Entlastung des Vorstandes.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Zu einem Beschluss jedoch, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch die Meppener Tagespost bzw. deren Nachfolgeblatt oder schriftlich eingeladen. Die Einladung zur Generalversammlung soll spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin erfolgen. Anträge zur Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Zusammentritt schriftlich zugeleitet werden. Sie sind vom Antragsteller zu begründen und zu unterzeichnen.

Antragsberechtigt für Satzungsänderungen sind der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder gemeinsam.

Von der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu legen.

Das Protokoll bedarf der Unterschrift des 1. Vorsitzenden, des Protokollführers sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. – Der Vorstand erhält Abschriften.

Die Mitgliederversammlung

Jährlich muss wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes mit Stimmenmehrheit oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern jederzeit einberufen werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, die allgemeine Lage des Vereins zu erörtern und organisatorische Fragen zur Durchführung des Korn- und Hansemarktes zu beraten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch die Meppener Tagespost bzw. deren Nachfolgeblatt und schriftlich eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

In der ersten Mitgliederversammlung nach dem letzten Korn- und Hansemarkt muss der 1. Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über die Vereinsarbeit des letzten Jahres halten.

Der 1. Kassierer hat vier Wochen vor der ersten Mitgliederversammlung nach dem letzten Korn- und Hansemarkt bei den Kassenprüfern mit Vorlage von prüffähigen Unterlagen seine Entlastung zu beantragen. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer.

Über die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist von 1. Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Danach wird es zu den Akten gelegt. Der Vorstand erhält Abschriften.

Der Vorstand

Der Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung bestellt. Die Wahl erfolgt geheim oder durch Zuruf. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, wie eine Neuwahl nicht erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Mitglieder im Vorstand üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
1. Schriftführer
stellv. Schriftführer
1. Kassierer
stellv. Kassierer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt und ermächtigt. Bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden ist der 3. Vorsitzende zur Vertretung berechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende; jeweils zwei sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Vereins in jeder Beziehung zu wahren, auf die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse streng zu achten und das Eigentum des Vereins gewissenhaft zu verwalten. Der Vorstand benennt die Arbeitsausschüsse. Er ist ferner berechtigt, beratende Mitglieder als Beirat oder für bestimmte Funktionen zu kooptieren. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Zum Geschäftsführer kann nur ein Vorstandsmitglied ernannt werden.

Er hat weiter die Aufgabe, eine Chronik anzulegen und für deren Fortführung Sorge zu tragen.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Das Vermögen des Vereins fällt nach seiner Auflösung an das Heimat- und Freilichtmuseum Haselünne e.V..

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Osnabrück.

➤ zuletzt geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 15. November 2011